

Förderverein 108. Grundschule Dresden e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.04.1994

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der 108. Grundschule Dresden e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der 108. GS, in der Hepkestraße 28, 01309 Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Schüler der 108. Grundschule, insbesondere auf musischen, sportlichen, gemeinschaftsfördernden und sozialen Gebieten.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a. ideelle und materielle Unterstützung der 108. Grundschule
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d. Außendarstellung der Schule
 - e. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - g. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - h. Gestaltung des Außengeländes
2. Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen und Altstoffsammlungen bereit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleichs am Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich der 108. Grundschule Dresden verbunden fühlen und dessen Aufgaben fördern möchte.
Das trifft insbesondere auf folgende Personengruppen zu:
 - a. Eltern von Schülern, auch ehemaligen Schülern,
 - b. aktive und ehemalige Lehrer der 108. Grundschule,
 - c. andere natürliche und juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Kind des Mitgliedes die 108. Grundschule verlässt, es sei denn, das Weiterbestehen der Mitgliedschaft wurde schriftlich angezeigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund.
Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.
2. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Antragsannahme durch den Vorstand sofort fällig. Das neue Mitglied erhält eine individuelle Mitgliedsnummer.
3. Jeder Folgemitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn des neuen Schuljahres fällig. Es erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch den Vereinsvorstand.
4. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe an den

Verein spenden.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Beirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich zusammen aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertreter/in
 - c. Schriftführer/in
 - d. Kassenwart

Besteht der Vorstand aus nur 3 Personen, ist eine Doppelfunktion möglich.

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und ehrenamtlich. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet er in eigener Verantwortung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ordnung zur Kassenprüfung zu erlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten haben.
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - h. Beratung über die Verwendung finanzieller Mittel; bei höheren Ausgaben
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Entscheidung über gestellte Anträge
 - k. die Auflösung des Vereins

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a. dem Schulleiter
 - b. einen vom Lehrerkollegium gewählten Vertreter
 - c. dem Vorsitzenden des Elternrates
2. Der Beirat berät den Vorstand - insbesondere bei der Vergabe der Mittel – in der Vorstandssitzung.
3. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagungsordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde.
2. Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf Sachsen, 08056 Zwickau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.04.94 beschlossen und trat mit Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht am 06.10.1994 in Kraft. Es erfolgte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Die Änderung der Satzung wurde durch die Jahresmitgliederversammlung am 24.06.2015 vorgenommen.

Dresden, den 24.06.2015